



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 8. April 2025

Sachplan Militär (SPM), Programmteil; Anpassung betreffend Helikopterlandestellen und die militärische Mitbenützung ziviler Infrastrukturen. Anhörung der Behörden und Mitwirkung der Bevölkerung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 hat uns das Generalsekretariat VBS zur Vernehmlassung zum Sachplan Militär (SPM), Programmteil: Anpassung betreffend Helikopterlandestellen und die militärische Mitbenützung ziviler Infrastrukturen eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens.

Gerne nehmen wir innert Frist wie folgt Stellung:

Die militärische Nutzung ziviler Infrastrukturen ist zentral für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Schweizer Armee. Insbesondere angesichts der angespannten sicherheitspolitischen Lage in Europa ist es nachvollziehbar, dass die Armee ihre Fähigkeiten laufend an neue Gegebenheiten anpasst. Übungen und Einsätze müssen auch in zivilen Räumen stattfinden, um realistische Einsatzbedingungen zu gewährleisten und die Verteidigungsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Dem Kanton Nidwalden ist die Sicherheit unseres Landes ein grosses Anliegen. Demgemäss wird die Vorlage grundsätzlich unterstützt.

Zu berücksichtigen gilt es gerne folgende Anträge und Bemerkungen:

Anpassung Sachplan Militär (SPM), Programmteil, Anpassung betreffend die militärische Mitbenützung ziviler Infrastrukturen

Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Teil III C Objektblätter 14. Serie vom 26. Februar 2020, NW-1, S. 3f. sowie der kantonale Richtplan (V5 1 – V5 4 und insbesondere Ö1-2) halten fest, dass der Flugplatz für gelegentliche Einsatz- und Trainingsflüge der Luftwaffe mit Propellerflugzeugen und Helikoptern militärisch mitbenützt werden kann. Nicht vorgesehen ist jedoch der Einsatz von Kampffjets. Soweit Anpassungen des Richtplans oder allfälliger weiterer Dokumente notwendig sind, werden wir diese veranlassen.

Die rechtlichen Grundlagen für die gelegentliche Mitbenützung des Flugplatzes Buochs mit Kampffjets zu Übungszwecken sollen generisch auf Stufe SIL-Konzeptteil und nicht auf Stufe

SIL-Objektblatt der einzelnen Flugplätze geschaffen werden. Wird die gelegentliche Mitbenutzung von zivilen Flugplätzen mit Kampffjets zu Übungszwecken auf Stufe SIL-Konzeptteil geregelt, erübrigt sich die Anpassung der einzelnen SIL-Objektblätter. Zudem ist heute lediglich von den Flugplätzen Buochs, Mollis und St. Stephan die Rede, in Zukunft könnten noch weitere Flugplätze in Betracht fallen, wie z.B. dieses Jahr die Übung auf dem Flugplatz Bern-Belp.

Antrag: Die rechtlichen Grundlagen für die gelegentliche Mitbenutzung des Flugplatzes Buochs mit Kampffjets zu Übungszwecken sollen generisch auf Stufe SIL-Konzeptteil und nicht auf Stufe SIL-Objektblatt der einzelnen Flugplätze geschaffen werden.

Im Sachplan "Kapitel 4.4 Militärflugplätze" ist die Festsetzung Nr. 3 wie folgt formuliert: «Die Luftwaffe kann zivile Flugplätze in Absprache mit dem zivilen Flugplatzhalter nutzen. Diese Nutzung richtet sich nach den rechtlichen und planerischen Vorgaben der Zivilluftfahrt.» Das bedeutet unter anderem auch, dass die Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 5 der Lärm-schutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) einzuhalten sind. Diese waren auch die Grundlage für die Ausarbeitung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und des Betriebsreglements des zivilen Flugfeldes in Buochs. In der LSV zeigt ein Vergleich von Anhang 8 "Belastungsgrenzwerte für Lärm auf Militärflugplätzen" mit Anhang 5 "Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Flugplätze", dass insbesondere für die Nachtstunden deutlich tiefere Belastungsgrenzwerte Lrn anzusetzen sind. Sollten die Planungswerte überschritten werden, könnte dies eine Einschränkung des zivilen Flugbetriebs zur Folge haben. Zudem ist jede Neuberechnung des Fluglärms mit erheblichen Kosten verbunden, welche verursachergerecht übernommen werden müssen.

Antrag: Die militärische Mitbenutzung mit Kampffjets darf nicht dazu führen, dass die Planungswerte (PW) der betroffenen Flugplätze überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, muss der Fluglärm im Einzelfall neu beurteilt und allfällige dadurch entstehende Kosten vollumfänglich durch den Bund übernommen werden.

Für die Ergänzung im Flugbetriebsreglement ist vom BAZL eine einheitliche Formulierung vorzugeben. Dadurch wird verhindert, dass die Formulierungen im Betriebsreglement auf den einzelnen betroffenen Flugplätzen unterschiedlich ausfallen. Es dürfte sich um eine unwesentliche Änderung des Betriebsreglements handeln, weshalb auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden kann. Dies ist vom BAZL zu bestätigen.

Antrag: Für die Ergänzung im Flugbetriebsreglement sei vom BAZL eine einheitliche Formulierung vorzugeben und es soll eine Bestätigung erfolgen, dass die Anpassung des Betriebsreglements ohne öffentliche Auflage erfolgen kann.

Die Nutzung ziviler Infrastrukturen durch die Armee bedarf zwingend der engen Abstimmung mit den kantonalen und kommunalen Behörden. Diese sind in der Lage, die Interessen von Bevölkerung, Wirtschaft und Armee in Einklang zu bringen. Gerade auch bei Übungen mit grösseren Verbänden entstehen erhöhte Anforderungen an Infrastrukturen (z.B. Zivilschutzanlagen, Verkehrswege). Im Raum Buochs, Ennetbürgen, Oberdorf und Stans könnten Kapazitätsengpässe auftreten. Zudem ist eine enge Koordination auch mit Blick auf die zivilgesellschaftliche Akzeptanz solcher Massnahmen sinnvoll. Frühzeitige Absprachen und Bedarfsabklärungen mit kantonalen und kommunalen Behörden sind daher zwingend.

Antrag: In Bezug auf die Nutzung ziviler Infrastrukturen der Armee hat eine enge Koordination zwischen dem Bund und den kantonalen sowie kommunalen Behörden stattzufinden.

Anpassung Sachplan Militär (SPM), Programmteil, Anpassung betreffend Helikopterlandestellen

Auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Anpassung des SPM-Programmteils betreffend Helikopterlandestellen wird mangels Betroffenheit verzichtet. Gemäss Netztablette im Sachplan Kapitel 4.5 sowie gemäss Karte E sind im Kanton Nidwalden auch keine Helikopterlandestellen vorgesehen.

Abschliessend bitten wir Sie, den administrativen Aufwand für die Kantone sowie die Flugplatzbetreiber möglichst gering zu halten.

Für die Berücksichtigung der Anträge sowie der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber